

Quelle: oeamtc.at

Adresse: <https://www.oeamtc.at/presse/oeamtc-neuerungen-im-oesterreichischen-strassenverkehr-2024-wirtschaft-64621939>

Datum: 30.06.2024 (Da es immer wieder Änderungen gibt, bitte für aktuelle Infos die Website besuchen.)

ÖAMTC: Neuerungen im österreichischen Straßenverkehr 2024 (Wirtschaft)

Nächste Stufe CO₂-Bepreisung, Verschärfungen bei NoVA sowie motorbezogener Versicherungssteuer, Änderungen bei Firmen-E-Fahrzeugen

2024 kommen auf die Verkehrsteilnehmer:innen in Österreich einige Neuerungen zu. Der ÖAMTC gibt einen Überblick, was schon jetzt bekannt bzw. absehbar ist. Prinzipiell raten die Expert:innen des Mobilitätsclubs aufgrund der aktuellen und geplanten Besteuerungen, beim Autokauf noch stärker auf niedrige CO₂-Emissionen und damit einen niedrigen Verbrauch zu achten. Das schont Umwelt und Geldbeutel.

Spritpreis-Erhöhung durch CO₂-Bepreisung – Klimabonus soll entlasten

Die zusätzliche CO₂-Bepreisung, die im Oktober 2022 in Kraft getreten ist, wird mit Jahresbeginn 2024 weiter erhöht. Nachdem die CO₂-Bepreisung im Jahr 2023 aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise mit 32,5 Euro je Tonne weniger hoch ausfiel als ursprünglich geplant, steigt der Preis 2024 wie gesetzlich vorgesehen auf 45 Euro pro Tonne. 2024 zahlt man damit aufgrund der zusätzlichen CO₂-Bepreisung an der Zapfsäule inklusive Umsatzsteuer in Summe 13,5 Cent je Liter Diesel und 12,3 Cent je Liter Benzin. Damit kommt es zu einer Erhöhung an der Zapfsäule um 3,7 bzw. 3,4 Cent je Liter.

Die Höhe des regionalen Klimabonus, der die Belastungen der zusätzlichen CO₂-Bepreisung abfedern soll, wird für das Jahr 2024 erst festgelegt. Nachdem die CO₂-Bepreisung für Haushalte um 38 Prozent steigt, ist die Politik gefordert, auch eine entsprechend höhere Entlastung über den Klimabonus festzulegen.

Weitere Verschärfungen bei der NoVA (Normverbrauchsabgabe)

Die NoVA – die u. a. einmalig für Neufahrzeuge zu zahlen ist – steigt mit Jahreswechsel für alle neuen Pkw, die mehr als 99 Gramm an CO₂ je Kilometer emittieren. Damit kommt es bei sämtlichen reinen Benzinern und Diesel-Pkw – egal ob Klein- oder Sportwagen – zu einer Erhöhung. Für einen Neuwagen der unteren Mittelklasse um rund 30.000 Euro bedeutet dies ein Plus von 300 Euro ab dem Jahreswechsel. Lediglich einzelne Hybride, vor allem aber Plug-In Hybride, emittieren weniger und werden damit nicht teurer. Dasselbe gilt auch für Elektroautos, für die weiterhin gar keine NoVA zu bezahlen ist.

Für Neuwagen, die mehr als rund 5,9 Liter Diesel oder rund 6,7 Liter Benzin verbrauchen, wird es zusätzlich teurer. Ab 2024 ist für jedes Gramm CO₂ je Kilometer in den Papieren über 155 Gramm 80 Euro zu bezahlen. Das bedeutet grob, dass man für jeden Liter mehr an Normverbrauch zusätzlich ca. 2.000 Euro für den Neuwagen zahlt.

Darüber hinaus wird der maximale Steuersatz für den Prozentsatz der NoVA bei Pkw mit Jahresbeginn auf 80 Prozent angehoben (2023: 70 Prozent). Diese Verschärfung betrifft aber nur wenige Sportwagen.

Teurer wird es auch für Klein-Lkw, Quads und Motorräder: Bei Klein-Lkw gibt es jährliche Anpassungen, wenn auch erst ab höheren Emissionswerten als bei Pkw. Für Motorräder über 125 ccm wird es 2024 erstmals automatisch teurer, da hier der CO₂-Abzugsbetrag der Berechnungsformel um den Wert 2 sinkt. Bei einem durchschnittlichen Motorrad, welches 100 g/km CO₂ emittiert, steigt die NoVA um einen Prozentpunkt. Motorräder bis 125 ccm bleiben weiterhin befreit.

Auch heuer gilt eine Übergangsregelung: Wer für ein NoVA-pflichtiges Neufahrzeug einen unwiderruflichen schriftlichen Kaufvertrag bis 1. Dezember 2023 abgeschlossen hat, zahlt noch die niedrigere NoVA gemäß den Werten von 2023, sofern das Fahrzeug bis zum 1. April 2024 geliefert wird.

Verschärfungen bei der motorbezogenen Versicherungssteuer (mVSt)

Die motorbezogene Versicherungssteuer fällt für fast alle Autos, die ab 1. Jänner 2024 erstmalig zugelassen werden, um 34,56 Euro pro Jahr höher aus als 2023. Nur bei sehr effizienten bzw. leistungsschwachen Pkw kommt es zu einer geringeren oder gar keiner Steuererhöhung. Wichtig: Für bereits zugelassene Fahrzeuge ändert sich nichts. Der ÖAMTC rät, vor dem Autokauf (neu wie gebraucht) nachzurechnen, wieviel die Steuer für das Wunschfahrzeug ausmachen wird: www.oeamtc.at/mvst

Verschärfung bei privater Dienstwagennutzung

Zu einer Verschärfung kommt es beim Sachbezug bei der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen: Wer ein Firmenfahrzeug auch privat nutzt, muss dafür Steuern bezahlen. Überschreiten die CO₂-Emissionen laut den Papieren einen bestimmten Grenzwert, müssen in der Regel zwei anstatt 1,5 Prozent der Anschaffungskosten pro Monat versteuert werden. Für Firmenfahrzeuge, die im Jahr 2024 erstmalig zugelassen werden, wird der bisherige CO₂-Grenzwert auf 129 Gramm je Kilometer (gemäß WLTP bei Pkw bzw. WMTC bei Motorrädern) abgesenkt. Für zuvor erstmals zugelassene Fahrzeuge gilt der jeweilige Grenzwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Für E-Fahrzeuge fällt auch weiterhin kein Sachbezug an.

Aufladen eines Firmen-E-Fahrzeugs zu Hause

Eine maßgebliche Erleichterung soll es für Nutzer:innen von E-Firmenfahrzeugen laut einem Begutachtungsentwurf geben. Wollte man sich bisher z. B. die Kosten für den zu Hause in das Firmen-E-Auto geladenen Strom steuerfrei ersetzen lassen, so war die Erkennung des Fahrzeugs durch die Ladestation selbst nötig. Rückwirkend mit Jahresbeginn 2023 ist es nun ausreichend, wenn Lademenge und Ladeort durch das Fahrzeug aufgezeichnet werden oder die eigene Ladestation z. B. mit RFID-Karte bzw. -Chip freigeschaltet wird, die/der ausschließlich dem Firmenfahrzeug zugeordnet ist. Durch die stark gestiegenen Strompreise ist 2024 ein steuerfreier Kostenersatz von 33,182 Cent/kWh möglich.

Rückwirkend ab 1.1.2023 sollen auch die Leasing-Raten für Wallboxen, die Arbeitgeber für Arbeitnehmer:innen übernehmen, dezidiert steuerfrei, sofern die zugrundeliegenden Anschaffungskosten 2.000 Euro nicht übersteigen. Bei höheren Anschaffungskosten sind die Raten für den übersteigenden Anteil steuerpflichtig.

Förderungen für E-Mobilität werden verlängert

Elektromobilität wird in Österreich 2024 mit 114,5 Millionen Euro gefördert. Die Förderung setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil des Klimaschutzministeriums sowie dem Anteil der Auto- und Zweiradimporteure zusammen.

Privatpersonen bekommen für den Kauf eines E-Autos bis zu 5.000, für ein E-Motorrad bis zu 2.300 Euro. Private Ladeinfrastruktur wird ebenfalls gefördert: Für Wallboxen und Ladekabel gibt es bis zu 600 Euro, Errichter von Gemeinschaftsanlagen in Mehrparteienhäusern erhalten bis zu 1.800 Euro.

Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gibt es bis zu 30.000 Euro Förderung. Mit weiteren 10 Millionen Euro soll die Schnellladeinfrastruktur in derzeit unterversorgten Gebieten vorangetrieben werden.

Eine Übersicht aller Neuerungen findet man unter www.oeamtc.at/neuerungen2024.